

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

#### II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

##### Rat

##### 88/451/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluß des Abkommens in Form eines genehmigten Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich gemäß Artikel XXVIII des GATT für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse** ..... 1
  - Abkommen in Form eines genehmigten Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich gemäß Artikel XXVIII des GATT für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse ..... 2
  - Gemeinsame Notifizierung an den Generaldirektor des GATT ..... 3
  - Briefwechsel zur Abänderung und Ergänzung des Briefwechsels vom 21. Juli 1972, zuletzt geändert durch den Briefwechsel vom 14. Juli 1986 ..... 9
  - Briefwechsel betreffend die Vereinbarung über die Rücknahme des GATT-Vertragszollsatzes für Schokolade ..... 15
- 88/452/EWG:
- ★ **Beschluß des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko** ..... 17
  - Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko ..... 18
  - Briefwechsel zu Artikel 2 Absatz 2 des Zusatzprotokolls betreffend die Einfuhr von Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, der Tarifstelle 06.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft ..... 29

Inhalt (Fortsetzung)

88/453/EWG:

★ Beschluß des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko . . . . .	32
Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko . . . . .	33

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 30. Juni 1988

über den Abschluß des Abkommens in Form eines genehmigten Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich gemäß Artikel XXVIII des GATT für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

(88/451/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Republik Österreich hat gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ihre Absicht bekundet, Zollzugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zu ändern oder zurückzunehmen, für das die Gemeinschaft Hauptlieferant Österreichs ist.

Die Kommission hat gemäß Artikel XXVIII des GATT Verhandlungen mit der Republik Österreich aufgenommen und mit diesem Land ein zufriedenstellendes Abkommen erzielt. Dieses Abkommen ist somit zu genehmigen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines genehmigten Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der

Republik Österreich gemäß Artikel XXVIII des GATT für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1988.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Ch. SCHWARZ-SCHILLING

## ABKOMMEN

in Form eines genehmigten Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich gemäß Artikel XXVIII des GATT für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Wien, den 4. Juli 1988

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Republik Österreich haben ihre Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT hinsichtlich der Abänderung oder Zurücknahme von Zollzugeständnissen der Liste XXXII — Österreich mit folgenden Vereinbarungen abgeschlossen:

- a) Gemeinsame Notifizierung an den Generaldirektor des GATT betreffend die Liste XXXII — Österreich;
- b) Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Abänderung und Ergänzung des Briefwechsels vom 21. Juli 1972, zuletzt geändert durch den Briefwechsel vom 14. Juli 1986;
- c) Briefwechsel betreffend die Vereinbarung über die Rücknahme des GATT-Vertragszollsatzes für Schokolade.

Geschehen zu Wien am vierten Juli Neunzehnhundertachtundachtzig.

*Für die Regierung der  
Republik Österreich*

*Margaret  
Belke*

*Im Namen des Rates  
der Europäischen Gemeinschaften*

*M. Mazzoni*

**GEMEINSAME NOTIFIZIERUNG**  
**an den Generaldirektor des GATT**

Wien, den .....

An den Generaldirektor des GATT  
Genf

**VERHANDLUNGEN ÜBER DIE LISTE XXXII — ÖSTERREICH**

Die Delegationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich haben ihre Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT hinsichtlich der Abänderung oder Zurücknahme von Zollzugeständnissen der Liste XXXII — Österreich wie im nachstehenden Bericht aufgeführt abgeschlossen.

*Für die Delegation der  
Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft*

*Für die Delegation der  
Republik Österreich  
(vorbehaltlich der Ratifizierung)*

## ANHANG

ERGEBNISSE DER VERHANDLUNGEN GEMÄSS ARTIKEL XXVIII HINSICHTLICH DER  
ABÄNDERUNG ODER ZURÜCKNAHME VON ZOLLZUGESTÄNDNISSEN DER LISTE XXXII —  
ÖSTERREICH

## A. ZURÜCKZUNEHMENDE ZUGESTÄNDNISSE

## a) In der Nomenklatur des Zollrates

Tarifnummer	Warenbezeichnung	In der bestehenden Liste konsolidierter Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
07.05	Hülsenfrüchte, trocken und ausgelöst, auch geschält oder gebrochen: ex A. Bohnen, auch Puffbohnen (Dicke Bohnen), weder geschält noch gebrochen B. Erbsen: 1 – ganz: b) – andere	21,—  56,—
ex 10.06	Bruchreis	7,—
15.07	Pflanzliche fette Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert: C. andere: ex 2. sonstige: a) Sojabohnenöl und Baumwollsamensöl; Erdnußöl, Kokosöl, Palmöl und Palmkernöl, gereinigt	12%
ex 15.07 <sup>(1)</sup>		
15.13	A. Margarine	315,—
ex 18.06	Schokolade	32% jedoch nicht weniger als 460 S je 100 kg
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker überzogen (durch Eintauchen, Glasieren oder Kandieren): A. Schalen von Südfrüchten, kandiert B. andere	530,— 580,—
20.05	ex B. Konfitüren, Gelees und Marmeladen, mit Zuckerzusatz	30%
92.11	Sprechmaschinen, Diktiermaschinen und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Plattenspieler, Tonband- und Tondrahtgeräte, auch mit Tonabnehmer; Bild- und Tonaufnahmegeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen: ex B. Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, mit Magnetband	10%

<sup>(1)</sup> Sojabohnenöl und Baumwollsamensöl in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten, unterliegen einem Zuschlag in Höhe von 50 % des für die Tarifstelle 15.07 C 2 geltenden allgemeinen Zollsatzes.

## b) In der Nomenklatur des „HS“

Tarifnummer	Warenbezeichnung	In der bestehenden Liste konsolidierter Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
0713 --	Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:	
10	– Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ): A – ganz	56,—
(30)	– Bohnen ( <i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten):	
31	– – Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek: A – ganz	21,—
32	– – Adzukibohnen ( <i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i> ): A – ganz	21,—
33	– – Gartenbohnen ( <i>Phaseolus vulgaris</i> ): A – ganz	21,—
39	– – andere: A – ganz	21,—
50	– Puffbohnen (Dicke Bohnen) ( <i>Vicia faba</i> var. <i>major</i> ), Pferdebohnen und Ackerbohnen ( <i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> , <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i> ): A – ganz	21,—
1006 --	Reis:	
40	– Bruchreis: A – mit einem Anteil gebrochener Körner von 20 GHT oder mehr B – anderer	7,— 7,—
1507 --	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
10	– rohes Öl, auch entschleimt: B – anderes: 1 – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger 2 – anderes	19,5 % 12 %
90	– andere: B – andere: 1 – Öle: a – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger b – andere	19,5 % 12 %
1508 --	Erdnußöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
90	– andere: B – andere: 1 – Öle: a – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger: 1 – rein: b – andere: 1 – rein	12 % + ZS 12 %
1511 --	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
90	– andere: B – andere: 1 – Öle: a – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger: 1 – rein: b – andere: 1 – rein	12 % + ZS 12 %





Tarifnummer	Warenbezeichnung	In der bestehenden Liste konsolidierter Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
(30) 31	– andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln: – – gefüllt: A – Schokolade	32 %, min. 460 S
32	– – nicht gefüllt: A – Schokolade	32 %, min. 460 S
90	– andere: – – Schokolade	32 %, min. 460 S
2006 00	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	530,—
2007 — 10	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: – homogenisierte Zubereitungen: A – mit Zusatz von Zucker	30 %
(90) 91	– andere: – – von Zitrusfrüchten: A – Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen: 1 – mit Zusatz von Zucker	30 %
99	– – andere: B – Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen: 1 – mit Zusatz von Zucker	30 %
8521 —	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe: – Magnetbandgeräte	10 %
8528 10	Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitor und Videoprojektoren), auch mit einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert: – für mehrfarbiges Bild: A – Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, mit eingebautem Video-tuner	10 %

## B. ERHÖHUNG DER KONSOLIDierten ZOLLSÄTZE

Tarifnummer	Warenbezeichnung	In der bestehenden Liste konsolidierter Zollsatz	Zu konsolidierender Zollsatz in % des Wertes bzw. Schilling für 100 kg
—	—	—	—

## C. VERRINGERUNG DES IN DER BESTEHENDEN LISTE KONSOLIDierten ZOLLSATZES

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
In der Nomenklatur des „HS“		
1604 — (10) 11	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern: – Fische, ganz oder in Stücken, aber nicht fein zerkleinert: – – Lachse: B – anders: 1 – paniert oder gefroren 2 – sonstige	500,— 500,—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
12	-- Heringfische: B -- anders: 1 -- paniert oder gefroren 3 -- sonstige	500,-- 500,--
13	-- Sardinen oder Pilcharde, Sprotten oder Brislinge: B -- anders: 1 -- paniert oder gefroren 3 -- sonstige	500,-- 500,--
14	-- Thunfische, Skipjack oder Streifenbauch-Bonito und Atlantischer Bonito (sarda sarda): B -- anders: 1 -- paniert oder gefroren 3 -- sonstige	500,-- 500,--
15	-- Makrelen: B -- anders: 1 -- paniert oder gefroren 3 -- sonstige	500,-- 500,--
16	-- Sardellen B -- anders: 1 -- paniert oder gefroren 3 -- sonstige	500,-- 500,--
19	-- sonstige: B -- anders: 1 -- Aale, in Fässern oder ähnlichen Umschließungen 2 -- paniert oder gefroren 4 -- sonstige	260,-- 500,-- 500,--
20	-- Fische, anders zubereitet oder haltbar gemacht: B -- andere: 1 -- Aale, in Fässern oder ähnlichen Umschließungen 2 -- paniert oder gefroren 4 -- sonstige	260,-- 500,-- 500,--

## D. NEUE ZUGESTÄNDNISSE FÜR NICHT IN DEN BESTEHENDEN LISTEN AUFGEFÜHRTE WAREN

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
<b>In der Nomenklatur des „HS“</b>		
1006 -- 40	Reis: -- Bruchreis: A -- mit einem Anteil gebrochener Körner von 20 oder mehr Gewichtshundertteilen: ex A -- im Rahmen einer Jahresquote <sup>(1)</sup> B -- anderer: ex B -- im Rahmen einer Jahresquote <sup>(1)</sup>	frei frei

<sup>(1)</sup> Die Jahresquote für Bruchreis der Unterposition 1006 40 ex A und ex B beläuft sich auf insgesamt 1 000 Tonnen für Betriebe zur Herstellung von Zubereitungen der Unterposition 1901 10. Die Gewährung dieses Zugeständnisses wird von der Vorlage eines Kontingentscheins abhängig gemacht, der vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie gestellt worden ist, der für die Überwachung und Zuteilung der Kontingente verantwortlich ist. Das Kontingentjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres.

## Anhang zu Teil I der Liste XXXII:

1006 40	Bruchreis für die Herstellung von Bier der Position 2203 00	frei
---------	---	------

**BRIEFWECHSEL**

zur Abänderung und Ergänzung des Briefwechsels vom 21. Juli 1972, zuletzt geändert durch den Briefwechsel vom 14. Juli 1986

*Schreiben Nr. 1*

Wien, den .....

Sehr geehrter Herr .....

Ich beziehe mich auf den Briefwechsel vom 21. Juli 1972, vom 21. Oktober 1981, vom 12. Januar 1983 und vom 14. Juli 1986 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich sowie auf die Verhandlungen, die zwischen den beiden Vertragsparteien stattgefunden haben, um im Anschluß an die Kündigung bestimmter Vertragszölle aus der GATT-Liste XXXII — Österreich die genannten Abkommen anzupassen und im Geist von Artikel 15 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich die Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse festzulegen.

Hiermit bestätige ich, daß bei diesen Verhandlungen folgende Ergebnisse erzielt worden sind:

Die Republik Österreich gewährt der Gemeinschaft einseitig ab dem Inkrafttreten der Rücknahme der GATT-Vertragszölle, die Gegenstand der oben erwähnten Verhandlungen waren, die im Anhang zu diesem Schreiben genannten Zollzugeständnisse.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien entsprechend ihren eigenen Verfahren.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung der Republik Österreich*

## ANHANG

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
<b>In der Nomenklatur des Zollrates</b>		
0904 --	Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattung Capsicum oder der Gattung Pimenta, getrocknet, gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
20	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Früchte der Gattung Capsicum oder der Gattung Pimenta, getrocknet oder gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:               <ul style="list-style-type: none"> <li>A - Früchte der Gattung Capsicum:                   <ul style="list-style-type: none"> <li>2 - sonstige:                       <ul style="list-style-type: none"> <li>b - andere:                           <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger</li> <li>2 - sonstige</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li>7,5%</li> <li>5%</li> </ul>
1604 --	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern:	
(10)	- Fische, ganz oder in Stücken, aber nicht fein zerkleinert:	
11	<ul style="list-style-type: none"> <li>- - Lachse:               <ul style="list-style-type: none"> <li>B - anders:                   <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - paniert oder gefroren</li> <li>2 - sonstige</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li>frei</li> <li>frei</li> </ul>
12	<ul style="list-style-type: none"> <li>- - Heringfische:               <ul style="list-style-type: none"> <li>B - anders:                   <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - paniert oder gefroren</li> <li>2 - gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert</li> <li>3 - sonstige</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li>frei</li> <li>frei</li> <li>frei</li> </ul>
13	<ul style="list-style-type: none"> <li>- - Sardinen oder Pilcharde, Sardinellen, Sprotten oder Brislinge:               <ul style="list-style-type: none"> <li>B - anders:                   <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - paniert oder gefroren</li> <li>2 - gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert</li> <li>3 - sonstige</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li>frei</li> <li>frei</li> <li>frei</li> </ul>
14	<ul style="list-style-type: none"> <li>- - Thunfische, Skipjack oder Streifenbauch-Bonito und Atlantischer Bonito (sarda sarda):               <ul style="list-style-type: none"> <li>B - anders:                   <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - paniert oder gefroren</li> <li>2 - gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert</li> <li>3 - sonstige</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li>frei</li> <li>frei</li> <li>frei</li> </ul>
15	<ul style="list-style-type: none"> <li>- - Makrelen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>B - anders:                   <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - paniert oder gefroren</li> <li>2 - gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert</li> <li>3 - sonstige</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li>frei</li> <li>frei</li> <li>frei</li> </ul>
16	<ul style="list-style-type: none"> <li>- - Sardellen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>B - anders:                   <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - paniert oder gefroren</li> <li>2 - gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert</li> <li>3 - sonstige</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li>frei</li> <li>frei</li> <li>frei</li> </ul>
19	<ul style="list-style-type: none"> <li>- - sonstige:               <ul style="list-style-type: none"> <li>B - anders:                   <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - Aale, in Fässern oder ähnlichen Umschließungen</li> <li>2 - paniert und gefroren</li> <li>3 - Seefische, gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert</li> <li>4 - sonstige</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li></li> <li>frei</li> <li>frei</li> <li>frei</li> <li>frei</li> </ul>

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
20	– Fische, anders zubereitet oder haltbar gemacht: B – andere: 1 – Aale, in Fässern oder ähnlichen Umschließungen 2 – paniert und gefroren 3 – Seefische, gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert 4 – sonstige	frei frei frei frei
1902 – –	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni; Couscous, auch zubereitet:	
20	– gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet: A – mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Fisch, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend: 2 – Fisch: ex 2 – anders als in luftdicht verschlossenen Umschließungen	frei
2007 – –	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	
10	– homogenisierte Zubereitungen: A – mit Zusatz von Zucker	10% + b.T. (1)
(90)	– andere:	
91	– – von Zitrusfrüchten: A – Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen: 1 – mit Zusatz von Zucker	10% + b.T. (1)
99	– – sonstige: B – Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen: 1 – mit Zusatz von Zucker	10% + b.T. (1)

(1) Österreich verpflichtet sich hinsichtlich des festen Teilbetrags, die Gemeinschaft (EG) mit der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gleichzustellen.

*Schreiben Nr. 2*

Wien, den .....

Sehr geehrter Herr .....

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Inhalt zu bestätigen:

„Ich beziehe mich auf die Briefwechsel vom 21. Juli 1972, vom 21. Oktober 1981, vom 12. Januar 1983 und vom 14. Juli 1986 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich sowie auf die Verhandlungen, die zwischen den beiden Vertragsparteien stattgefunden haben, um im Anschluß an die Kündigung bestimmter Vertragszölle aus der GATT-Liste XXXII — Österreich die genannten Abkommen anzupassen und im Geist von Artikel 15 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich die Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse festzulegen.

Hiermit bestätige ich, daß bei diesen Verhandlungen folgende Ergebnisse erzielt worden sind:

Die Republik Österreich gewährt der Gemeinschaft einseitig ab dem Inkrafttreten der Rücknahme der GATT-Vertragszölle, die Gegenstand der oben erwähnten Verhandlungen waren, die im Anhang zu diesem Schreiben genannten Zollzugeständnisse.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien entsprechend ihren eigenen Verfahren.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften*

## ANHANG

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
<b>In der Nomenklatur des „HS“</b>		
0904 --	Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattung Capsicum oder der Gattung Pimenta, getrocknet, gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
20	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Früchte der Gattung Capsicum oder der Gattung Pimenta, getrocknet oder gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:</li> <li>  A - Früchte der Gattung Capsicum:           <ul style="list-style-type: none"> <li>2 - sonstige:               <ul style="list-style-type: none"> <li>b - andere:                   <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger</li> <li>2 - sonstige</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>7,5%</li> <li>5%</li> </ul>
1604 --	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern:	
(10)	- Fische, ganz oder in Stücken, aber nicht fein zerkleinert:	
11	<ul style="list-style-type: none"> <li>- - Lachse:           <ul style="list-style-type: none"> <li>B - anders:               <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - paniert oder gefroren</li> <li>2 - sonstige</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>frei</li> <li>frei</li> </ul>
12	<ul style="list-style-type: none"> <li>- - Heringfische:           <ul style="list-style-type: none"> <li>B - anders:               <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - paniert oder gefroren</li> <li>2 - gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert</li> <li>3 - sonstige</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>frei</li> <li>frei</li> <li>frei</li> </ul>
13	<ul style="list-style-type: none"> <li>- - Sardinen oder Pilcharde, Sardinellen, Sprotten oder Brislinge:           <ul style="list-style-type: none"> <li>B - anders:               <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - paniert oder gefroren</li> <li>2 - gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert</li> <li>3 - sonstige</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>frei</li> <li>frei</li> <li>frei</li> </ul>
14	<ul style="list-style-type: none"> <li>- - Thunfische, Skipjack oder Streifenbauch-Bonito und Atlantischer Bonito (sarda sarda):           <ul style="list-style-type: none"> <li>B - anders:               <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - paniert oder gefroren</li> <li>2 - gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert</li> <li>3 - sonstige</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>frei</li> <li>frei</li> <li>frei</li> </ul>
15	<ul style="list-style-type: none"> <li>- - Makrelen:           <ul style="list-style-type: none"> <li>B - anders:               <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - paniert oder gefroren</li> <li>2 - gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert</li> <li>3 - sonstige</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>frei</li> <li>frei</li> <li>frei</li> </ul>
16	<ul style="list-style-type: none"> <li>- - Sardellen:           <ul style="list-style-type: none"> <li>B - anders:               <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - paniert oder gefroren</li> <li>2 - gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert</li> <li>3 - sonstige</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>frei</li> <li>frei</li> <li>frei</li> </ul>
19	<ul style="list-style-type: none"> <li>- - sonstige:           <ul style="list-style-type: none"> <li>B - anders:               <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - Aale, in Fässern oder ähnlichen Umschließungen</li> <li>2 - paniert und gefroren</li> <li>3 - Seefische, gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert</li> <li>4 - sonstige</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>frei</li> <li>frei</li> <li>frei</li> <li>frei</li> </ul>

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
20	– Fische, anders zubereitet oder haltbar gemacht: B – andere: 1 – Aale, in Fässern oder ähnlichen Umschließungen 2 – paniert und gefroren 3 – Seefische, gefroren, weder mit Teig umhüllt noch paniert 4 – sonstige	frei frei frei frei
1902 – –	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni; Couscous, auch zubereitet:	
20	– gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet: A – mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Fisch, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend: 2 – Fisch: ex 2 – anders als in luftdicht verschlossenen Umschließungen	frei
2007 – –	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	
10	– homogenisierte Zubereitungen: A – mit Zusatz von Zucker	10% + b.T. (1)
(90)	– andere:	
91	– – von Zitrusfrüchten: A – Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen: 1 – mit Zusatz von Zucker	10% + b.T. (1)
99	– – sonstige: B – Konfitüren, Fruchtgelees und Marmeladen: 1 – mit Zusatz von Zucker	10% + b.T. (1)

(1) Österreich verpflichtet sich hinsichtlich des festen Teilbetrags, die Gemeinschaft (EG) mit der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gleichzustellen.



**BRIEFWECHSEL**

betreffend die Vereinbarung über die Rücknahme des GATT-Vertragszollsatzes für Schokolade

*Schreiben Nr. 1*

Wien, den .....

Sehr geehrter Herr .....

Ich beehre mich, auf die österreichische Notifizierung im GATT-Dokument GEHEIM/323 vom 23. Dezember 1986 Bezug zu nehmen.

Ich darf daran erinnern, daß Österreich die Vertragsparteien mit dem vorgenannten Dokument über seine Absicht unterrichtet hat, gemäß Artikel XXVIII:5 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens das in der Liste XXXII — Österreich aufgeführte Zugeständnis betreffend die Tarifnummer ex 1806 Schokolade zurückzunehmen. Der Zollsatz war in folgender Höhe konsolidiert: 32 %, jedoch nicht weniger als 460 österreichische Schilling für 100 kg.

Hiermit möchte ich bestätigen, daß der Hauptlieferant dieses Erzeugnisses die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat daher bezüglich dieser österreichischen Konsolidierung Verhandlungsrechte gemäß Artikel XXVIII des GATT.

Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen unseren Delegationen möchte ich im Namen der österreichischen Behörden bestätigen, daß folgende Einigung erzielt wurde:

1. Die Gemeinschaft ist damit einverstanden, auf ihre Verhandlungsrechte zu diesem Zeitpunkt zu verzichten, damit Österreich das GATT-Verfahren für die Rücknahme des Zugeständnisses betreffend vorgenannte Tarifnummer abschließen kann.
2. Erhebt jedoch Österreich künftig einen Zoll oder eine Abgabe, der bzw. die den früheren konsolidierten Zollsatz von 32 %, jedoch nicht weniger als 460 österreichische Schilling für 100 kg, für Erzeugnisse mit Ursprung in der EWG überschreitet, so werden die österreichischen Behörden — auf Antrag — unverzüglich Verhandlungen mit der Gemeinschaft aufnehmen, um die geeigneten Maßnahmen zu treffen, mit denen die Gemeinschaft entsprechend den ihr gemäß Artikel XXVIII des GATT zustehenden Rechten entschädigt werden soll.

Bitte genehmigen Sie bei dieser Gelegenheit nochmals den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung der Republik Österreich*

*Schreiben Nr. 2*

Wien, den .....

Sehr geehrter Herr .....

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens zu bestätigen, das folgendermaßen lautet:

„Ich beehre mich, auf die österreichische Notifizierung im GATT-Dokument GEHEIM/323 vom 23. Dezember 1986 Bezug zu nehmen.

Ich darf daran erinnern, daß Österreich die Vertragsparteien mit dem vorgenannten Dokument über seine Absicht unterrichtet hat, gemäß Artikel XXVIII:5 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens das in der Liste XXXII — Österreich aufgeführte Zugeständnis betreffend die Tarifnummer ex 1806 Schokolade zurückzunehmen. Der Zollsatz war in folgender Höhe konsolidiert: 32 %, jedoch nicht weniger als 460 österreichische Schilling für 100 kg.

Hiermit möchte ich bestätigen, daß der Hauptlieferant dieses Erzeugnisses die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat daher bezüglich dieser österreichischen Konsolidierung Verhandlungsrechte gemäß Artikel XXVIII des GATT.

Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen unseren Delegationen möchte ich im Namen der österreichischen Behörden bestätigen, daß folgende Einigung erzielt wurde:

1. Die Gemeinschaft ist damit einverstanden, auf ihre Verhandlungsrechte zu diesem Zeitpunkt zu verzichten, damit Österreich das GATT-Verfahren für die Rücknahme des Zugeständnisses betreffend vorgenannte Tarifnummer abschließen kann.
2. Erhebt jedoch Österreich künftig einen Zoll oder eine Abgabe, der bzw. die den früheren konsolidierten Zollsatz von 32 %, jedoch nicht weniger als 460 österreichische Schilling für 100 kg, für Erzeugnisse mit Ursprung in der EWG überschreitet, so werden die österreichischen Behörden — auf Antrag — unverzüglich Verhandlungen mit der Gemeinschaft aufnehmen, um die geeigneten Maßnahmen zu treffen, mit denen die Gemeinschaft entsprechend den ihr gemäß Artikel XXVIII des GATT zustehenden Rechten entschädigt werden soll.“

Ich möchte die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dieser Regelung bestätigen.

Ferner möchte ich folgenden Punkt hinzufügen, auf den Sie während unserer Verhandlungen bereits hingewiesen haben und der von Interesse für die Gemeinschaft ist. Auf der Grundlage des Freihandelsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Österreich gilt für die Gemeinschaft eine Präferenzspanne von 12 Prozentpunkten aufgrund der Abschaffung des Zollsatzes von 12 % (fester Teilbetrag) für dieses Erzeugnis am 1. Juli 1972. Die Gemeinschaft ist daran interessiert, daß diese Spanne künftig beibehalten wird.

Bitte genehmigen Sie, sehr geehrter Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften*

---

## BESCHLUSS DES RATES

vom 30. Juni 1988

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko

(88/452/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Zusatzprotokoll zu dem am 27. April 1976 in Rabat unterzeichneten Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko <sup>(2)</sup> zu genehmigen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 8 des Protokolls vorgesehene Notifizierung vor <sup>(3)</sup>.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1988.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Ch. SCHWARZ-SCHILLING

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 187 vom 18. 7. 1988.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1978, S. 2.

<sup>(3)</sup> Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

**ZUSATZPROTOKOLL****zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko****DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT**

einerseits,

**DAS KÖNIGREICH MAROKKO**

andererseits,

GESTÜTZT auf das am 27. April 1976 in Rabat unterzeichnete Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (nachstehend „Abkommen“ genannt),

IN DER ERWÄGUNG, daß die Gemeinschaft und Marokko den Wunsch haben, zur Berücksichtigung der mit dem Beitritt Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1986 geschaffenen neuen Dimension ihre Beziehungen weiter zu intensivieren, und daß nach Artikel 55 des Abkommens Verbesserungen von Abkommensbestimmungen vorgenommen werden können,

IN DER ERWÄGUNG, daß es angezeigt ist, die traditionellen Ausfuhrströme Marokkos nach der Gemeinschaft beizubehalten, und daß dementsprechend Bestimmungen vorzusehen sind,

HABEN BESCHLOSSEN, hierfür ein Protokoll mit Anpassungsbestimmungen zu dem Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:**

Hans-Dietrich GENSCHER,

Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland, Amtierender Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften;

Claude CHEYSSON,

Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;

**DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS MAROKKO:**

Abdellatif FILALI,

Minister für auswärtige Angelegenheiten und für Zusammenarbeit;

DIESE sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

**WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:***Artikel 1*

(1) Für die in Anhang A dieses Protokolls aufgeführten und unter das Abkommen fallenden Waren mit Ursprung in Marokko werden die aufgrund des Abkommens bei der Einfuhr in die Gemeinschaft anwendbaren Zölle schrittweise innerhalb derselben Zeiträume und nach derselben Zeitfolge abgebaut, wie sie in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals für die gleichen Waren bei der Einfuhr aus diesen Ländern in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 vorgesehen sind. Hierbei sind die nachstehenden Bestimmungen dieses Artikels anzuwenden.

Gelten während dieses schrittweisen Abbaus für Waren Spaniens einerseits und Portugals andererseits bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 unterschiedlich hohe Zollsätze, so wird auf die Waren mit Ursprung in Marokko der jeweils höhere Zollsatz angewandt.

(2) Bei den in Anhang A aufgeführten Waren, bei denen für Marokko niedrigere Zollsätze als für Spanien und/oder Portugal gelten, beginnt der Zollabbau, sobald die auf die gleichen Waren Spaniens und Portugals anwendbaren Zollsätze niedriger sind als die Zollsätze auf die Waren mit Ursprung in Marokko.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden innerhalb der Grenzen und unter den besonderen Bedingungen Anwendung, die für die in Artikel 20 und 22 des Abkommens vorgesehenen Zollsenkungen gelten.

(4) Der schrittweise Zollabbau bei Waren mit Ursprung in Marokko, für die Gemeinschaftszollkontingente in Anhang A angegeben sind, erfolgt im Rahmen dieser Kontingente.

Auf die über die Kontingente hinaus eingeführten Mengen wendet die Gemeinschaft die sich aus dem Abkommen ergebenden Zollsätze an.

(5) Für den Zollabbau bei bestimmten, in Anhang A aufgeführten Waren mit Ursprung in Marokko wird eine in diesem Anhang angegebene Referenzmenge festgesetzt.

Übersteigen die Einfuhren bei einer dieser Waren die Referenzmenge, so kann die Gemeinschaft für die betreffende Ware unter Berücksichtigung einer von ihr erstellten jährlichen Handelsbilanz ein Gemeinschaftszollkontingent im Sinne von Absatz 4 in Höhe dieser Referenzmenge einführen.

(6) Für die übrigen, nicht in den Absätzen 4 und 5 genannten Waren des Anhangs A kann die Gemeinschaft eine Referenzmenge im Sinne und unter den Bedingungen von Absatz 5 festsetzen, wenn sie aufgrund einer von ihr erstellten jährlichen Handelsbilanz feststellt, daß die Einfuhrmengen Schwierigkeiten auf dem Gemeinschaftsmarkt hervorzurufen drohen.

#### Artikel 2

(1) Für die in Anhang B dieses Protokolls aufgeführten Waren mit Ursprung in Marokko werden die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft anwendbaren Zölle nach Maßgabe des Artikels 1 Absätze 1, 4, 5 und 6 abgebaut.

Auf die über die in Artikel 1 Absatz 4 bezeichneten Gemeinschaftszollkontingente hinaus eingeführten Mengen wendet die Gemeinschaft jedoch die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs an.

(2) Der schrittweise Zollabbau bei Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, der Tarifstelle 06.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs unterliegt besonderen, in einem Briefwechsel festgelegten Voraussetzungen.

#### Artikel 3

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1990 sowie für alle folgenden Wirtschaftsjahre beschließt die Gemeinschaft anhand der in Absatz 2 genannten Bilanzen und Analysen nach Maßgabe der Faktoren, die für das Ziel der Aufrechterhaltung der traditionellen Ausfuhrströme im Zusammenhang mit der Erweiterung erheblich sind, ob es angebracht ist, den in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Einfuhrpreis für die folgenden Waren mit Ursprung in Marokko bis zu den nachstehend angegebenen Mengen zu staffeln:

(in Tonnen)

Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höchstmengen
08.02 ex A	Orangen	265 000
08.02 ex B	Kleine Zitrusfrüchte	110 000
07.01 ex M	Tomaten	86 000
	davon: für April	15 000
	für Mai	10 000

(2) Ab 1987 erstellt die Gemeinschaft am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres auf der Grundlage einer statistischen Bilanz eine Analyse der Ausfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in Marokko nach der Gemeinschaft.

Für die gleichen Waren stellt die Gemeinschaft zusammen mit Marokko ab 1989 jährlich eine vorausschauende Analyse der Erzeugung und der Lieferungen auf.

(3) Die mögliche Staffelung nach Absatz 1 bezieht sich auf den Betrag des Zolls, um den die in der Gemeinschaft zur Berechnung des Einfuhrpreises für die betreffenden Waren festgestellten repräsentativen Notierungen innerhalb der in Artikel 152 Absatz 2 Buchstabe c) der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Grenzen zu vermindern sind.

#### Artikel 4

Artikel 21 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Für Weine aus frischen Weintrauben der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko werden die bei Inkrafttreten des Zusatzprotokolls vom 26. Mai 1988 geltenden Zölle bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nach den Modalitäten des Artikels 1 dieses Protokolls abgebaut.

Diese Bestimmung findet bis zur Höhe eines Gemeinschaftszollkontingents von 85 000 hl Anwendung.

Für die über dieses Kontingent hinausgehenden Einfuhrmengen werden die bei diesen Weinen geltenden Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs um 80 % gesenkt.

(2) Absatz 1 findet Anwendung, sofern die bei der Einfuhr der Weine mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft angewandten Preise zuzüglich der tatsächlich erhobenen Zölle jeweils mindestens ebenso hoch sind wie die Referenzpreise der Gemeinschaft oder die sich aus den besonderen Bestimmungen in den Absätzen 4 und 5 ergebenden Preise.

(3) Die in einem Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien aufgeführten Weine aus frischen Weintrauben der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko, die in Anwendung der marokkanischen Rechtsvorschriften eine Ursprungsbezeichnung tragen und in Behältnissen mit einem Inhalt von zwei Litern oder weniger gestellt werden, können im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 50 000 hl zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Zur Anwendung dieses Absatzes gewährleistet Marokko die Nämlichkeitskontrolle der genannten Weine entsprechend seinen nationalen Rechtsvorschriften; zu diesem Zweck wird jedem dieser Weine eine Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung beigelegt, die von der zuständigen marokkanischen Behörde entsprechend dem Muster in Anhang D dieses Abkommens erteilt wird.

Die in diesem Absatz vorgesehene Zollfreiheit wird gewährt, nachdem aufgrund einer Überprüfung der

Gleichwertigkeit der marokkanischen Rechtsvorschriften für Weine, für die eine Ursprungsbezeichnung gewährt wird, mit den diesbezüglichen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes vorgesehene Briefwechsel geschlossen worden ist; sie wird ab dem in diesem Briefwechsel festgesetzten Zeitpunkt angewandt.

(4) Für Weine aus frischen Weintrauben der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko, die in Behältnissen mit einem Inhalt von zwei Litern oder weniger gestellt werden, wird der pauschale Preiszuschlag nach Artikel 53 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bis zur Höhe eines Jahresvolumens von 10 000 hl nach folgendem Zeitplan abgebaut:

- Bei Inkrafttreten des Zusatzprotokolls wird der Pauschalzuschlag auf 75 % herabgesetzt;
- am 1. Januar 1988 wird der Pauschalzuschlag auf 62,5 % herabgesetzt;
- am 1. Januar 1989 wird der Pauschalzuschlag auf 50 % herabgesetzt;
- am 1. Januar 1990 wird der Pauschalzuschlag auf 37,5 % herabgesetzt;
- am 1. Januar 1991 wird der Pauschalzuschlag auf 25 % herabgesetzt;
- am 1. Januar 1992 wird der Pauschalzuschlag auf 12,5 % herabgesetzt;
- am 1. Januar 1993 wird der Pauschalzuschlag auf 0 % herabgesetzt.

(5) Für Weine aus frischen Weintrauben der Tarifnummer ex 22.05, die in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als zwei Litern gestellt werden, kann die Gemeinschaft vom Inkrafttreten des Zusatzprotokolls an einen besonderen Preis ab Gemeinschaftsgrenze festsetzen, wenn sie für das Wirtschaftsjahr, in dem dieses Protokoll in Kraft tritt, auf der Grundlage der am Ende dieses Wirtschaftsjahres verfügbaren Daten gegenüber dem vorhergehenden Wirtschaftsjahr einen Rückgang der Ausfuhren dieser Weine nach der Gemeinschaft feststellt. Das letztgenannte Wirtschaftsjahr wird als Referenzjahr benutzt. Für die folgenden Wirtschaftsjahre wird das Ausfuhrergebnis mit demjenigen des Referenzwirtschaftsjahres verglichen.

Der etwaige besondere Preis ab Gemeinschaftsgrenze wird jährlich und vor jedem Wirtschaftsjahr festgelegt und findet bis zur Höhe eines Jahresvolumens von 75 000 hl Anwendung.

Vor dem 1. Januar 1990 wird eine Überprüfung der Lage vorgenommen.“

#### Artikel 5

- (1) Zur Verbesserung der Funktionsweise der institutionellen Mechanismen des Abkommens wird ein Ausschuß für

wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit eingesetzt.

Dieser Ausschuß hat die Aufgabe,

- den regelmäßigen Austausch von Informationen über Gegebenheiten und Vorausschätzungen betreffend Handel und Erzeugung und
- den regelmäßigen Austausch von Informationen über die Kooperationsmöglichkeiten in den unter das Abkommen fallenden Bereichen zu erleichtern.

Der Vorsitz im Ausschuß wird abwechselnd von einem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und einem Vertreter Marokkos wahrgenommen.

- (2) Der Kooperationsrat legt gemäß Artikel 47 Absatz 3 des Abkommens unverzüglich die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Ausschusses fest. Er kann ferner beschließen, daß ihm der Ausschuß Berichte vorzulegen hat.

#### Artikel 6

Die Gemeinschaft und Marokko prüfen ab 1995 die Ergebnisse der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, um den Stand und die künftige Entwicklung ihrer Beziehungen unter Berücksichtigung der Abkommensziele zu beurteilen.

#### Artikel 7

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko.

#### Artikel 8

- (1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren internen Vorschriften. Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren.

- (2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat der Notifizierungen nach Absatz 1 folgt.

#### Artikel 9

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und arabischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

En fe de lo cual, los plenipotenciarios abajo firmantes suscriben el presente Protocolo.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne protokol.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Εἰς πίστωση των ανωτέρω, οι υπογεγραμμένοι πληρεξούσιοι ἔθεσαν τις υπογραφές τους στο παρόν πρωτόκολλο.

In witness whereof the undersigned Plenipotentiaries have signed this Protocol.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent protocole.

In fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente protocollo.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder dit Protocol hebben gesteld.

Em fé do que, os plenipotenciários abaixo assinados apuseram as suas assinaturas no final da presente Protocolo.

واثباتا لما تقدم ، وضع المندوبون المفوضون توقيعهم  
اسفل هذا البروتوكول .

Hecho en Rabat, el veintiséis de mayo de mil novecientos ochenta y ocho.

Udfærdiget i Rabat, den seksogtyvende maj nitten hundrede og otteogfirs.

Geschehen zu Rabat am sechszwanzigsten Mai neunzehnhundertachtundachtzig.

Έγινε στο Ραμπάτ, στις είκοσι έξι Μαΐου χίλια εννιακόσια ογδόντα οκτώ.

Done at Rabat, on the twenty-sixth day of May in the year one thousand nine hundred and eighty-eight.

Fait à Rabat, le vingt-six mai mil neuf cent quatre-vingt-huit.

Fatto a Rabat, addì ventisei maggio millenovecentottantotto.

Gedaan te Rabat, de zesentwintigste mei negentienhonderd achtentachtig.

Feito em Rabat, em vinte e seis de Maio de mil novecentos e oitenta e oito.

حرر في الرباط في السادس والعشرين من شهر ماي عام الف  
وتعمائة وثمانية وثمانون .

Por el Consejo de las Comunidades Europeas  
For Rådet for de Europæiske Fællesskaber  
Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften  
Για το Συμβούλιο των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων  
For the Council of the European Communities  
Pour le Conseil des Communautés européennes  
Per il Consiglio delle Comunità europee  
Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen  
Pelo Conselho das Comunidades Europeias

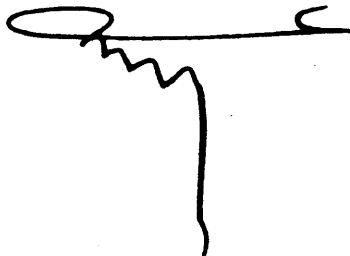
عن مجلس المجموعات الأوروبية



C. Cheysson

Por el Gobierno del Reino de Marruecos  
For regeringen for Kongeriget Marokko  
Für die Regierung des Königreichs Marokko  
Για την Κυβέρνηση του Βασιλείου του Μαρόκου  
For the Government of the Kingdom of Morocco  
Pour le gouvernement du royaume du Maroc  
Per il governo del Regno del Marocco  
Voor de Regering van het Koninkrijk Marokko  
Pelo Governo do Reino de Marrocos

عن حكومة المملكة المغربية





## ANHANG A

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend: A. Pferde: II. zum Schlachten (a) III. andere
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: I. von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser: ex D. andere: — Rosen, ausgenommen Rosenstecklinge
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: A. Kartoffeln: II. Frühkartoffeln: ex a) vom 1. Januar bis 15. Mai: — vom 1. Januar bis 31. März <sup>(1)</sup> F. Hülsenfrüchte, auch ausgelöst: I. Erbsen: ex a) vom 1. September bis 31. Mai: — vom 1. Oktober bis 30. April II. Bohnen (Phaseolus-Arten): ex a) vom 1. Oktober bis 30. Juni: — vom 1. November bis 30. April ex H. Speisewiebeln, Schalotten und Knoblauch: — Speisewiebeln, vom 15. Februar bis 15. Mai <sup>(2)</sup> ex L. Artischocken: — vom 1. Oktober bis 31. Dezember M. Tomaten: — ex I. vom 1. November bis 14. Mai: — vom 15. November bis 30. April <sup>(3)</sup> S. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack <sup>(4)</sup> ex T. andere: — Auberginen, vom 1. Dezember bis 30. April — Markkürbisse (Courgetten), vom 1. Dezember bis 15. März
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren: ex B. andere: — Erbsen

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft festzusetzenden Voraussetzungen.

<sup>(1)</sup> Bis zur Höhe eines Gemeinschaftszollkontingents von 39 000 Tonnen.

<sup>(2)</sup> Bis zur Höhe eines Gemeinschaftszollkontingents von 4 200 Tonnen.

<sup>(3)</sup> Bis zur Höhe eines Gemeinschaftszollkontingents von 86 000 Tonnen, davon ein Gemeinschaftsunterkontingent vom 15 000 Tonnen im April.

<sup>(4)</sup> Referenzmenge 1 000 Tonnen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.03	<p>Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:</p> <p>A. Oliven: I. zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt (a)</p> <p>B. Kapern</p>
07.05	<p>Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:</p> <p>A. zur Aussaat: ex I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-Arten): — Erbsen <sup>(1)</sup></p> <p>ex III. andere: — Puffbohnen und Ackerbohnen</p>
08.01	<p>Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocadofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschunüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:</p> <p>D. Avocadofrüchte</p>
08.02	<p>Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:</p> <p>ex A. Orangen: — frisch <sup>(2)</sup></p> <p>ex B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: — frisch <sup>(3)</sup></p> <p>ex C. Zitronen: — frisch</p> <p>D. Pampelmusen und Grapefruits</p>
08.04	<p>Weintrauben, frisch oder getrocknet:</p> <p>A. frisch: I. Tafeltrauben: ex a) vom 1. November bis 14. Juli: — vom 15. November bis 30. April</p>
08.08	<p>Beeren, frisch:</p> <p>A. Erdbeeren: ex II. vom 1. August bis 30. April: — vom 1. November bis 31. März</p>
ex 08.09	<p>Andere Früchte, frisch: — Melonen, vom 1. November bis 31. Mai — Wassermelonen, vom 1. April bis 15. Juni</p>
08.10	<p>Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker</p>
08.11	<p>Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:</p> <p>ex B. Orangen: — fein zerkleinert</p> <p>ex E. andere: — Zitrusfrüchte, fein zerkleinert</p>

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft festzusetzenden Voraussetzungen.

<sup>(1)</sup> Referenzmenge 400 Tonnen.

<sup>(2)</sup> Bis zur Höhe eines Gemeinschaftszollkontingents von 265 000 Tonnen.

<sup>(3)</sup> Bis zur Höhe eines Gemeinschaftszollkontingents von 110 000 Tonnen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
08.12	Früchte, ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05, getrocknet: A. Aprikosen
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat: E. andere (a)
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz: E. Thunfische
20.02	Gemüse oder Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht: A. Pilze: — Zuchtchampignons — andere B. Trüffeln ex C. Tomaten: — geschälte Tomaten D. Spargel G. Erbsen und grüne Bohnen (Phaseolus-Arten) <sup>(1)</sup> H. andere, einschließlich Gemische: — Karotten und Speisemöhren sowie Gemische — andere
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker: A. Maronenpaste und Maronenmus: II. andere B. Konfitüren und Marmeladen von Zitrusfrüchten: III. andere C. andere: III. andere
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: B. andere: II. ohne Zusatz von Alkohol: a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg: ex 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: — fein zerkleinert ex 7. Pfirsiche und Aprikosen: — Aprikosen <sup>(2)</sup> ex 9. Gemische von Früchten: — Fruchtsalate <sup>(3)</sup> b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: ex 9. Gemische von Früchten: — Fruchtsalate <sup>(3)</sup>

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft festzusetzenden Voraussetzungen.

<sup>(1)</sup> Bis zur Höhe eines Gemeinschaftszollkontingents von 8 700 Tonnen.

<sup>(2)</sup> Referenzmenge 6 300 Tonnen.

<sup>(3)</sup> Zu den Bedingungen in Artikel 20 des Abkommens.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.06 (Forts.)	<p>c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von 4,5 kg oder mehr: <ul style="list-style-type: none"> <li>ex aa) Aprikosen: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Aprikosenhälften</li> <li>— Aprikosenpulpe <sup>(1)</sup></li> </ul> </li> </ul> </li> <li>2. von weniger als 4,5 kg: <ul style="list-style-type: none"> <li>ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Hälften von Aprikosen und Pfirsichen (einschließlich Brugnolen und Nektarinen) <sup>(2)</sup></li> </ul> </li> </ul> </li> </ol>
20.07	<p>Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:</p> <p>A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33:</p> <p>III. andere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>ex a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>— aus Orangen <sup>(3)</sup></li> <li>— aus anderen Zitrusfrüchten</li> </ul> </li> <li>ex b) mit einem Wert von mehr als 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>— aus Orangen <sup>(3)</sup></li> <li>— aus anderen Zitrusfrüchten</li> </ul> </li> </ol> <p>B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger:</p> <p>II. andere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus Orangen <sup>(3)</sup></li> <li>2. aus Pampelmusen und Grapefruits <sup>(4)</sup></li> </ol> </li> <li>ex 3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten: <ul style="list-style-type: none"> <li>— aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Zitronensaft)</li> </ul> </li> <li>b) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus Orangen <sup>(3)</sup></li> <li>1. aus Pampelmusen und Grapefruits</li> </ol> </li> </ol>

<sup>(1)</sup> Bis zur Höhe des in Artikel 22 des Abkommens genannten Zollkontingents.

<sup>(2)</sup> Referenzmenge 6 000 Tonnen.

<sup>(3)</sup> Bis zur Höhe eines Gemeinschaftszollkontingents von 15 000 Tonnen (gemeinsame Menge für die vier Tarifstellen betreffend Orangensaft), wobei der Anteil der Säfte in Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Liter oder weniger 4 500 Tonnen nicht überschreiten darf.

<sup>(4)</sup> Referenzmenge 800 Tonnen.

## ANHANG B

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet: A. frisch <sup>(1)</sup> .
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: B. Kohl: ex III. andere: — „Chinakohl“, vom 1. November bis 31. Dezember <sup>(2)</sup> D. Salate, einschließlich Endivie und Chicoree: ex II. andere: — „Eisbergsalat“, vom 1. November bis 31. Dezember <sup>(2)</sup> ex K. Spargel, vom 1. November bis Ende Februar T. andere: ex III. andere: — „Okraschoten“, vom 15. Februar bis 15. Juni — „Paprika mit brennendem Geschmack“, frisch, vom 1. November bis 31. Mai
ex 08.09	Andere Früchte, frisch: — Kiwifrüchte, vom 1. Januar bis 30. April <sup>(3)</sup> — Granatäpfel, vom 15. August bis 15. November

<sup>(1)</sup> Bis zur Höhe eines Gemeinschaftszollkontingents von 300 Tonnen.<sup>(2)</sup> Bis zur Höhe eines Gemeinschaftszollkontingents von 100 Tonnen.<sup>(3)</sup> Referenzmenge 200 Tonnen.

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II ex A) des Gemeinsamen Zolltarifs**

Zur Vermeidung von Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt kommen die Vertragsparteien überein, in einer beratenden Gruppe zusammenzutreffen, welche die Aufgabe hat, die Situation auf dem Kartoffelmarkt der Einfuhrländer der Gemeinschaft und der Ausfuhrländer des Mittelmeerraums zu prüfen (Stand der Ernten und Versorgungslage). Die Mitglieder dieser Gruppe werden von den Regierungen der wichtigsten Ausfuhrländer des Mittelmeerraums und Einfuhrländer der Gemeinschaft benannt.

In dieser Gruppe führt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Vorsitz; die Gruppe hat mindestens dreimal im Jahr zusammenzutreten, insbesondere vor der Aussaat in den Ausfuhrländern und zum Zeitpunkt der Lieferungen.

Auf diesen Tagungen sollen die wichtigsten Kartoffelausfuhrländer des Mittelmeerraums sowohl über die Bestimmungsmärkte als auch über die Konkurrenzmärkte unterrichtet werden; ferner sollen Richtzeitpläne für die Ausfuhr aufgestellt werden, um eine Konzentration der Lieferungen auf die für den Gemeinschaftsmarkt empfindlichen Zeiträume zu verhindern.

---

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu den Artikeln 1, 2, 3 und 4 des Zusatzprotokolls**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die Artikel 1, 2, 3 und 4 des Zusatzprotokolls genannten Höchstmengen zeitanteilig angewandt werden, falls der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres oder gegebenenfalls des Wirtschaftsjahres zusammenfällt.

Ferner kommen die Vertragsparteien überein, daß die in die Gemeinschaft eingeführten Waren mit Ursprung in Marokko, für die im Zusatzprotokoll Höchstmengen festgesetzt sind, ab 1. Januar eines jeden Jahres angerechnet werden, mit Ausnahme folgender Waren, für die die nachstehend angegebenen Stichtage gelten:

- 07.01 M I Tomaten: 15. November,
  - 08.02 A Orangen: 1. Juli,
  - 08.02 B Mandarinen, Clementinen: 1. Juli,
  - 06.03 A Blüten und Blütenknospen: 1. November.
-

## BRIEFWECHSEL

zu Artikel 2 Absatz 2 des Zusatzprotokolls betreffend die Einfuhr von Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, der Tarifstelle 06.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft

## A. Schreiben der Gemeinschaft

Brüssel, den .....

Herr .....

In Artikel 2 Absatz 2 des Zusatzprotokolls ist für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, der Tarifstelle 06.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der schrittweise Zollabbau bis zu einer Menge von 300 Tonnen vorgesehen.

Bei Rosen und Nelken, die unter diesen Zollabbau fallen, verpflichtet sich Marokko, den nachstehend definierten Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft einzuhalten.

- Der Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft muß mindestens 85 v. H. des in denselben Zeiträumen für die gleichen Waren geltenden Gemeinschaftspreises betragen.
- Die marokkanischen Preise werden durch Feststellung der Preise für die eingeführten Waren auf den repräsentativen Einfuhrmärkten der Gemeinschaft ohne Abzug der Zölle ermittelt.
- Der Gemeinschaftspreis wird durch Feststellung der Erzeugerpreise auf den repräsentativen Erzeugermärkten der wichtigsten Erzeugermitgliedstaaten ermittelt.
- Bei der Erfassung der Erzeugerpreise der Gemeinschaft und der Einfuhrpreise der marokkanischen Waren ist zwischen zwei Sorten von Rosen zu unterscheiden, nämlich mit großen und mit kleinen Blüten, während bei Nelken zwischen ein- und mehrblütigen Sorten zu unterscheiden ist.

Wenn an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen für die gleiche Ware bei mindestens bei 30 v. H. der in die Gemeinschaft eingeführten Mengen, für die Notierungen vorliegen, der marokkanische Preis weniger als 85 v. H. des Gemeinschaftspreises beträgt, wird die Zollpräferenz ausgesetzt. Die Gemeinschaft führt die Zollpräferenz wieder ein, sobald sie feststellt, daß der marokkanische Preis an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen oder — bei Fehlen von Notierungen für die Waren mit Ursprung in Marokko — an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen 85 v. H. oder mehr des Gemeinschaftspreises beträgt.

Wenn an fünf bis sieben aufeinanderfolgenden Markttagen der marokkanische Preis um 85 v. H. des Gemeinschaftspreises herum schwankt und an drei Tagen unter dieser Schwelle liegt, wird die Zollpräferenz für eine Dauer von sechs Tagen ausgesetzt. Die Gemeinschaft führt den Präferenzzollsatz jedoch wieder ein, wenn festgestellt wird, daß an drei aufeinanderfolgenden Markttagen der marokkanische Preis 85 v. H. des Gemeinschaftspreises oder mehr beträgt.

Marokko verpflichtet sich ferner, die traditionelle Verteilung der Handelsströme auf Rosen und Nelken einzuhalten.

Für den Fall, daß der Gemeinschaftsmarkt durch eine veränderte Aufteilung gestört würde, behält sich die Gemeinschaft die Möglichkeit vor, eine Verteilung vorzunehmen, die den traditionellen Handelsströmen Rechnung trägt. Ein solcher Fall könnte Anlaß für einen entsprechenden Meinungsaustausch sein.

Ich bitte Sie, mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates  
der Europäischen Gemeinschaften*

## B. Schreiben der Regierung Marokkos

Brüssel, den .....

Herr .....

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„In Artikel 2 Absatz 2 des Zusatzprotokolls ist für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, der Tarifstelle 06.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der schrittweise Zollabbau bis zu einer Menge von 300 Tonnen vorgesehen.

Bei Rosen und Nelken, die unter diesen Zollabbau fallen, verpflichtet sich Marokko, den nachstehend definierten Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft einzuhalten.

- Der Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft muß mindestens 85 v. H. des in denselben Zeiträumen für die gleichen Waren geltenden Gemeinschaftspreises betragen.
- Die marokkanischen Preise werden durch Feststellung der Preise für die eingeführten Waren auf den repräsentativen Einfuhrmärkten der Gemeinschaft ohne Abzug der Zölle ermittelt.
- Der Gemeinschaftspreis wird durch Feststellung der Erzeugerpreise auf den repräsentativen Erzeugermärkten der wichtigsten Erzeugermitgliedstaaten ermittelt.
- Bei der Erfassung der Erzeugerpreise der Gemeinschaft und der Einfuhrpreise der marokkanischen Waren ist zwischen zwei Sorten von Rosen zu unterscheiden, nämlich mit großen und mit kleinen Blüten, während bei Nelken zwischen ein- und mehrblütigen Sorten zu unterscheiden ist.

Wenn an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen für die gleiche Ware bei mindestens bei 30 v. H. der in die Gemeinschaft eingeführten Mengen, für die Notierungen vorliegen, der marokkanische Preis weniger als 85 v. H. des Gemeinschaftspreises beträgt, wird die Zollpräferenz ausgesetzt. Die Gemeinschaft führt die Zollpräferenz wieder ein, sobald sie feststellt, daß der marokkanische Preis an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen oder — bei Fehlen von Notierungen für die Waren mit Ursprung in Marokko — an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen 85 v. H. oder mehr des Gemeinschaftspreises beträgt.

Wenn an fünf bis sieben aufeinanderfolgenden Markttagen der marokkanische Preis um 85 v. H. des Gemeinschaftspreises herum schwankt und an drei Tagen unter dieser Schwelle liegt, wird die Zollpräferenz für eine Dauer von sechs Tagen ausgesetzt. Die Gemeinschaft führt den Präferenzzollsatz jedoch wieder ein, wenn festgestellt wird, daß an drei aufeinanderfolgenden Markttagen der marokkanische Preis 85 v. H. des Gemeinschaftspreises oder mehr beträgt.

Marokko verpflichtet sich ferner, die traditionelle Verteilung der Handelsströme auf Rosen und Nelken einzuhalten.

Für den Fall, daß der Gemeinschaftsmarkt durch eine veränderte Aufteilung gestört würde, behält sich die Gemeinschaft die Möglichkeit vor, eine Verteilung vorzunehmen, die den traditionellen Handelsströmen Rechnung trägt. Ein solcher Fall könnte Anlaß für einen entsprechenden Meinungsaustausch sein.

Ich bitte Sie, mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu zu bestätigen.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung  
des Königreichs Marokko



**Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs  
„Deutscher Staatsangehöriger“**

Als Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland gelten alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

---

**Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung des Zusatzprotokolls für  
Berlin**

Das Zusatzprotokoll gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

---

## BESCHLUSS DES RATES

vom 30. Juni 1988

über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko

(88/453/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko zu genehmigen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beige-fügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 21 des Protokolls vorgesehene Notifizierung vor <sup>(2)</sup>.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1988.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Ch. SCHWARZ-SCHILLING

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 187 vom 18. 7. 1988.

<sup>(2)</sup> Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

## PROTOKOLL

### über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS MAROKKO

andererseits,

IN ERNEUTER BEKRÄFTIGUNG ihres Willens, im Rahmen der Mittelmeerpolitik der erweiterten Gemeinschaft eine Zusammenarbeit durchzuführen, die zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Marokkos beiträgt und den Ausbau der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Marokko fördert,

IN DEM BESTREBEN, zu diesem Zweck die im Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko vorgesehene finanzielle und technische Zusammenarbeit fortzusetzen,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Protokoll zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

Hans-Dietrich GENSCHER,  
Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland,  
Amtierender Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften;

Claude CHEYSSON,  
Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;

DAS KÖNIGREICH MAROKKO:

Abdellatif FILALI,  
Minister für auswärtige Angelegenheiten und für Zusammenarbeit;

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### Artikel 1

Im Rahmen der im Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko vorgesehenen finanziellen und technischen Zusammenarbeit beteiligt sich die Gemeinschaft nach Maßgabe dieses Protokolls an der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Marokkos.

#### Artikel 2

(1) Für die in Artikel 1 genannten Zwecke kann in der Zeit bis zum 31. Oktober 1991 ein Gesamtbetrag von 324 Millionen ECU zur Verfügung gestellt werden, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 151 Millionen ECU in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank (im folgenden „Bank“ genannt), die aus deren eigenen Mitteln gewährt werden;
- b) 162 Millionen ECU aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse;

c) 11 Millionen ECU aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft in Form von Beiträgen zur Bildung von Risikokapital.

(2) Das in Absatz 1 Buchstabe c) genannte Risikokapital wird als Beitrag zu den in Artikel 3 beschriebenen Zielen und Maßnahmen der Zusammenarbeit, insbesondere zu denen, die in Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich genannt sind, eingesetzt.

Es wird vorrangig für die Bereitstellung von Eigenmitteln bzw. diesen gleichgestellten Mitteln für private marokkanische Unternehmen sowie für staatliche marokkanische Unternehmen oder Unternehmen mit staatlicher Beteiligung verwendet, und zwar insbesondere für jene, an denen sich natürliche oder juristische Personen eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft beteiligen. Unter den gleichen Bedingungen kann es zur Finanzierung spezifischer Studien zur Vorbereitung und abschließenden Planung von Vorhaben dieser Unternehmen sowie für die Unterstützung der Unternehmen während ihrer Anlaufphase eingesetzt werden.

Risikokapital wird von der Bank zur Verfügung gestellt und verwaltet und kann folgende Formen haben:

- a) nachgeordnete Darlehen, bei denen die Tilgung und gegebenenfalls die Zahlung der Zinsen erst nach Rückzahlung der übrigen Bankkredite vorgenommen werden;
- b) bedingte Darlehen, deren Tilgung oder Laufzeit von der Erfüllung von Bedingungen abhängt, die zum Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens festgelegt werden;
- c) zeitlich begrenzte Minderheitsbeteiligungen im Namen der Gemeinschaft am Kapital von in Marokko ansässigen Unternehmen;
- d) Finanzierung von Beteiligungen in Form von bedingten Darlehen, die Marokko oder, mit Zustimmung der marokkanischen Regierung, marokkanischen Unternehmen entweder direkt oder über marokkanische Finanzierungseinrichtungen gewährt werden.

### Artikel 3

(1) Der in Artikel 2 festgesetzte Gesamtbetrag dient vorrangig zur Finanzierung oder zur Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben oder Maßnahmen der Zusammenarbeit, die auf folgendes abzielen:

- Entwicklung und Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion zur Verringerung der Nahrungsmittelabhängigkeit Marokkos sowie Bemühungen um Diversifizierung der Produktion und Ausfuhr von Agrarerzeugnissen im Hinblick auf eine größere Komplementarität zwischen den einzelnen Gebieten im Mittelmeerraum;
- im gegenseitigen Interesse Stärkung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Marokko durch Entwicklung der Zusammenarbeit in den Bereichen Industrie, Ausbildung und Forschung, Technologie, Handel und andere Dienstleistungen;
- regionale und multilaterale Zusammenarbeit.

Die Finanzierung kann sich auch auf die Entwicklung und den Wiederaufbau wirtschaftlicher und sozialer Infrastrukturen, auf Investitionen im Industriesektor zur Ergänzung der obengenannten Maßnahmen und auf die zugehörigen Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit erstrecken.

(2) Unter den finanzierungswürdigen Vorhaben und Maßnahmen werden diejenigen bevorzugt, die auf folgendes abzielen:

- im Bereich Landwirtschaft: Entwicklung der defizitären Agrarproduktionen, insbesondere der Nahrungskulturen, vor allem im Rahmen von Mehrjahresprogrammen und Maßnahmen im Zusammenhang mit einzelstaatlichen Nahrungsmittelstrategien. Um ein Höchstmaß an Effizienz zu erzielen, wird eine Konzentration der Mittel in spezifischen Sektoren angestrebt;
- im Bereich Industrie und Dienstleistungen: Förderung gemeinsamer Aktionen von Unternehmen aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und marokkanischen

Unternehmen, direkte Kontakte, Informationsaustausch, Investitionsförderung und Zufluß von Privatkapital, Unterstützung der Klein- und Mittelbetriebe, einschließlich der handwerklichen Betriebe, zur Förderung der Beschäftigung;

- im Bereich Wissenschaft und Technologie: Ausbau der Ausbildungs- und Forschungskapazität Marokkos und Herstellung oder Intensivierung der Kontakte zwischen marokkanischen und europäischen öffentlichen und privaten Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen;
- im Bereich des Handels: Diversifizierung und Förderung der Ausfuhren sowie Organisation von Kontakten zwischen marokkanischen Unternehmen und Unternehmen aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft;
- in den vorgenannten vorrangigen Bereichen: Maßnahmen der praktischen Ausbildung in Verbindung mit Vorhaben oder Aktionen in Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

(3) Die Finanzbeiträge der Gemeinschaft dienen zur Deckung der Ausgaben im Inland und im Ausland, die für die Durchführung von genehmigten Vorhaben (einschließlich Studien, Ingenieurberatung und technische Hilfe) und Maßnahmen notwendig sind. Sie dürfen nicht zur Deckung laufender Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten verwendet werden.

### Artikel 4

(1) Für die Investitionsvorhaben kommt eine Finanzierung durch Darlehen der Bank, durch Risikokapital, durch nichtrückzahlbare Zuschüsse oder durch eine Kombination dieser Formen in Betracht.

(2) Die Maßnahmen der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit werden im allgemeinen durch nichtrückzahlbare Zuschüsse finanziert.

### Artikel 5

(1) Die für jedes Jahr zu bindenden Beträge sind so gleichmäßig wie möglich über die gesamte Geltungsdauer dieses Protokolls zu verteilen.

(2) Ein nach Ablauf des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zeitraums nicht gebundener Restbetrag wird in voller Höhe nach den in diesem Protokoll niedergelegten Modalitäten verwendet.

### Artikel 6

(1) Die Gewährung der Darlehen, die die Bank aus eigenen Mitteln finanziert, erfolgt nach den in der Satzung der Bank festgelegten Einzelheiten, Bedingungen und Verfahren. Die Laufzeit der Darlehen wird nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der Vorhaben, für die

diese Darlehen bestimmt sind, festgelegt, wobei auch den Bedingungen der Kapitalmärkte Rechnung getragen wird, auf denen sich die Bank ihre Mittel beschafft. Der Zinssatz wird zu den Bedingungen festgesetzt, die von der Bank zur Zeit der Unterzeichnung des betreffenden Darlehensvertrags gehandhabt werden.

(2) Die Voraussetzungen und Modalitäten der Beiträge zur Bildung von Risikokapital werden in jedem Einzelfall festgelegt.

(3) Die Hilfen aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft werden, soweit sie nicht für Beteiligungen in Form von Risikokapital bestimmt sind, von der Kommission gewährt und verwaltet.

(4) Die in Artikel 2 genannten Mittel können dem marokkanischen Staat oder über den marokkanischen Staat oder geeignete marokkanische Einrichtungen gewährt werden, welche die Mittel zu Bedingungen an die Empfänger weiterzuleiten haben, die im Einvernehmen mit der Gemeinschaft nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der Vorhaben und Maßnahmen, für die sie bestimmt sind, festgelegt worden sind.

#### Artikel 7

Im Einvernehmen mit Marokko kann die Hilfe der Gemeinschaft zur Durchführung bestimmter Vorhaben in Form einer Mitfinanzierung geleistet werden, an der sich insbesondere Kredit- und Entwicklungsstellen und -institute Marokkos, der Mitgliedstaaten oder dritter Staaten oder internationale Finanzorgane beteiligen können.

#### Artikel 8

Im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit können begünstigt werden:

- a) allgemein:
  - der marokkanische Staat;
- b) im Einvernehmen mit der marokkanischen Regierung für von ihr genehmigte Vorhaben oder Maßnahmen:
  - die öffentlichen Entwicklungseinrichtungen Marokkos;
  - private Einrichtungen, die in Marokko für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung arbeiten;
  - Unternehmen, die ihre Tätigkeit nach Methoden der gewerblichen und kaufmännischen Geschäftsführung ausüben und als juristische Personen nach den marokkanischen Rechtsvorschriften gegründet worden sind;
  - Verbände von Erzeugern, die Staatsangehörige Marokkos sind, oder — in Ermangelung derartiger Verbände — ausnahmsweise die Erzeuger selbst;
  - Stipendiaten und Praktikanten, die von Marokko im Rahmen der in Artikel 3 genannten Ausbildungsmaßnahmen entsandt worden sind.

#### Artikel 9

(1) Um die in diesem Protokoll vorgesehenen Instrumente und Mittel optimal einsetzen und die in Artikel 3 festgelegten Ziele verwirklichen zu können, prüfen die Gemeinschaft und Marokko anhand von Informationen, die Marokko bereitstellt, die nachstehenden Punkte:

- die von der marokkanischen Regierung auf nationaler Ebene als vorrangig eingestuften Entwicklungsziele;
- den oder die Sektoren, auf die der Gemeinschaftsbeitrag ausgerichtet wird, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der bilateralen oder multilateralen Maßnahmen anderer Geldgeber und anderer gemeinschaftlicher Instrumente, einschließlich der Nahrungsmittelhilfe;
- die Maßnahmen und Aktionen, die für die Verwirklichung der unter dem zweiten Gedankenstrich genannten sektorbezogenen Ziele am besten geeignet sind, oder, wenn diese Aktionen nicht hinreichend definiert sind, die wesentlichen Punkte der Programme zur Unterstützung der Politiken, die das Land in diesen Sektoren verfolgt;
- die Aktionsprogramme von regionalem Interesse, die von der Gemeinschaft finanziert werden könnten.

(2) Auf dieser Grundlage erstellen die Gemeinschaft und Marokko einvernehmlich ein Richtprogramm, das beide Parteien bindet und die spezifischen Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, die vorrangigen Beteiligungsbereiche sowie die geplanten Aktionsprogramme festlegt.

(3) Das Richtprogramm kann einvernehmlich überprüft werden, um Änderungen in der Wirtschaftslage Marokkos oder in den in seinem Entwicklungsplan festgesetzten Zielen und Prioritäten Rechnung zu tragen.

(4) Die Gemeinschaft und Marokko führen einen Gedankenaustausch im Rahmen der geeigneten Gremien und unterziehen die Durchführung des Richtprogramms mindestens einmal während des Durchführungszeitraums dieses Protokolls, spätestens jedoch vor Ablauf des dritten Jahres nach seinem Inkrafttreten, einer Bewertung.

#### Artikel 10

(1) Die Finanzierungsanträge können bei der Gemeinschaft nur von der Regierung des Königreichs Marokko für den marokkanischen Staat oder für die anderen in Artikel 8 genannten Begünstigten gestellt werden.

(2) Die Gemeinschaft prüft die Finanzierungsanträge gemeinsam mit den zuständigen marokkanischen Behörden und mit den anderen Begünstigten in Übereinstimmung mit den in Artikel 3 genannten Zielen und teilt ihnen mit, ob diesen Anträgen stattgegeben wird.

#### Artikel 11

(1) Die Verantwortung für die Durchführung der im Rahmen dieses Protokolls finanzierten Vorhaben sowie für

die Verwaltung und Unterhaltung der erstellten Anlagen liegt bei Marokko oder den anderen in Artikel 8 genannten Begünstigten.

Die Gemeinschaft vergewissert sich, daß diese finanziellen Hilfen für die beschlossenen Zwecke und wirtschaftlich optimal verwendet werden.

(2) Die Vorhaben und Aktionsprogramme werden geeigneten Bewertungen unterzogen; deren Ergebnisse werden beiden Parteien mitgeteilt, die einvernehmlich die gebotenen Maßnahmen ergreifen.

(3) Bestimmte Verwaltungsmodalitäten für die finanziellen Hilfen, die die Gemeinschaft gewährt, werden in einem Briefwechsel oder einem Rahmenabkommen zwischen der Kommission und Marokko beim Abschluß dieses Protokolls geregelt.

#### Artikel 12

(1) Die Teilnahme an Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen, die für eine Finanzierung in Betracht kommen, steht allen natürlichen und juristischen Personen, die in den Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallen, sowie allen natürlichen und juristischen Personen Marokkos zu gleichen Bedingungen offen. Die juristischen Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder Marokkos gegründet worden sein müssen, müssen ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in den Gebieten, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anwendung findet, oder in Marokko haben; haben sie nur ihren satzungsmäßigen Sitz in den genannten Gebieten oder in Marokko, so muß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft der genannten Gebiete oder Marokkos stehen.

(2) Im Einvernehmen mit Marokko kann natürlichen und juristischen Personen aus Entwicklungsländern, die aufgrund globaler Kooperations- oder Assoziationsabkommen mit der Gemeinschaft verbunden sind, zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit von der Gemeinschaft auf Antrag der marokkanischen Regierung von Fall zu Fall ausnahmsweise gestattet werden, sich an den in Absatz 1 genannten, von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen zu beteiligen. Im übrigen ist Absatz 1 auf die betreffenden natürlichen und juristischen Personen entsprechend anzuwenden.

#### Artikel 13

Um die Beteiligung marokkanischer Unternehmen an der Ausführung von Aufträgen zu begünstigen und um eine rasche und wirksame Durchführung der Vorhaben und Aktionen, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln finanziert werden, sicherzustellen, wird wie folgt verfahren:

1. Im Einvernehmen mit der Kommission kann Marokko ein beschleunigtes Ausschreibungsverfahren mit verkürzten Fristen für die Einreichung von Angeboten in die Wege leiten, wenn es sich um die Ausführung von Bauaufträgen handelt, die infolge ihres Umfangs hauptsächlich für marokkanische Unternehmen in Frage kommen.

Die Durchführung dieses beschleunigten Verfahrens schließt nicht aus, daß eine internationale Ausschreibung eingeleitet werden kann, wenn die Art der durchzuführenden Arbeiten oder der Vorteil einer breiteren Beteiligung die Hinzuziehung der internationalen Konkurrenz gerechtfertigt erscheinen läßt.

2. Sofern die Dringlichkeit der Maßnahmen festgestellt wird oder die Art, der geringe Umfang oder die besonderen Merkmale bestimmter Bauarbeiten oder Lieferungen es rechtfertigen, kann Marokko im Einvernehmen mit der Kommission ausnahmsweise die Auftragsvergabe nach beschränkter Ausschreibung oder in direkter Absprache und die Ausführung in staatlicher Regie genehmigen.

Die unter den Nummern 1 und 2 genannten Verfahren können für Maßnahmen mit geschätzten Kosten von unter 3 Millionen ECU durchgeführt werden.

#### Artikel 14

(1) Marokko wendet auf die Aufträge und Verträge, die zur Ausführung von durch die Gemeinschaft finanzierten Vorhaben oder Maßnahmen vergeben bzw. geschlossen werden, eine Steuer- und Zollregelung an, die nicht weniger günstig ist als die Regelung für den meistbegünstigten Geber bilateraler Hilfe oder die meistbegünstigte internationale Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung.

(2) Der Inhalt der Regelung nach Absatz 1 wird in einem Briefwechsel zwischen den Parteien festgelegt.

#### Artikel 15

Marokko trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Zinsen und alle anderen Beträge, die der Bank im Zusammenhang mit den nach Maßgabe dieses Protokolls vertraglich vereinbarten Maßnahmen geschuldet sind, von nationalen oder lokalen Steuern oder Abgaben befreit werden.

#### Artikel 16

Wird ein Darlehen einem anderen Begünstigten als dem marokkanischen Staat gewährt, so kann die Bank seine Gewährung von einer Bürgschaft des marokkanischen Staates oder anderen ausreichenden Garantien abhängig machen.

#### Artikel 17

Während der gesamten Laufzeit der in Artikel 2 genannten Darlehen oder Maßnahmen zur Bildung von haftendem Kapital verpflichtet sich Marokko,

- a) den Begünstigten oder deren Bürgen die Devisen zur Verfügung zu stellen, die für die Zinsen, die Provisionen und die Tilgung der Darlehen sowie der Beiträge zum haftenden Kapital, die für die Durchführung von Maßnahmen in seinem Hoheitsgebiet gewährt werden, erforderlich sind;
- b) der Bank die Devisen zur Verfügung zu stellen, die für die Übertragung sämtlicher bei ihr in Landeswährungen eingegangenen Beträge, die die Einkünfte und Nettoerlöse aus den finanziellen Beteiligungen der Gemeinschaft am Kapital der Unternehmen darstellen, erforderlich sind.

#### Artikel 18

Die Ergebnisse der finanziellen und technischen Zusammenarbeit können vom Kooperationsrat geprüft werden. Dieser bestimmt gegebenenfalls die allgemeinen Leitlinien dieser Zusammenarbeit.

#### Artikel 19

Ein Jahr vor Ablauf dieses Protokolls prüfen die Vertragsparteien, welche Bestimmungen auf dem Gebiet der finanziellen und technischen Zusammenarbeit für einen etwaigen weiteren Zeitraum vorgesehen werden können.

#### Artikel 20

Dieses Protokoll ist dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko beigelegt.

#### Artikel 21

(1) Dieses Protokoll bedarf der Genehmigung der Vertragsparteien gemäß ihren internen Vorschriften; die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Notifizierungen nach Absatz 1 erfolgt sind.

#### Artikel 22

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und arabischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

En fe de lo cual, los plenipotenciarios abajo firmantes suscriben el presente Protocolo.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne protokol.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Εις πίστωση των ανωτέρω, οι υπογεγραμμένοι πληρεξούσιοι έθεσαν τις υπογραφές τους στο παρόν πρωτόκολλο.

In witness whereof the undersigned Plenipotentiaries have signed this Protocol.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent protocole.

In fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente protocollo.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder dit Protocol hebben gesteld.

Em fé do que, os plenipotenciários abaixo assinados apuseram as suas assinaturas no final da presente Protocolo.

واثباتا لما تقدم ، وضع المندوبون المفوضون توقيعهم  
اسفل هذا البروتوكول .

Hecho en Rabat, el veintiséis de mayo de mil novecientos ochenta y ocho.

Udfærdiget i Rabat, den seksogtyvende mai nitten hundrede og otteogfirs.

Geschehen zu Rabat am sechszwanzigsten Mai neunzehnhundertachtundachtzig.

Έγινε στο Ραμπάτ, στις είκοσι έξι Μαΐου χίλια εννιακόσια ογδόντα οκτώ.

Done at Rabat, on the twenty-sixth day of May in the year one thousand nine hundred and eighty-eight.

Fait à Rabat, le vingt-six mai mil neuf cent quatre-vingt-huit.

Fatto a Rabat, addì ventisei maggio millenovecentottantotto.

Gedaan te Rabat, de zesentwintigste mei negentienhonderd achtenachtig.

Feito em Rabat, em vinte e seis de Maio de mil novecentos e oitenta e oito.

حرر في الرباط في السادس والعشرين من شهر ماي عام الف  
وتسعمائة وثمانية وثمانون .



Por el Consejo de las Comunidades Europeas

For Rådet for De europæiske Fællesskaber

Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften

Για το Συμβούλιο των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων

For the Council of the European Communities

Pour le Conseil des Communautés européennes

Per il Consiglio delle Comunità europee

Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen

Pelo Conselho das Comunidades Europeias

من مجلس المجموعات الأوروبية

*Amr Mi Amr*

*C. C. Reyson*

Por el Reino de Marruecos

For Kongeriget Marokko

Für das Königreich Marokko

Για το Βασίλειο του Μαρόκου

For the Kingdom of Morocco

Pour le royaume du Maroc

Per il Regno del Marocco

Voor het Koninkrijk Marokko

Pelo Reino de Marrocos

من المملكة المغربية

*[Handwritten signature]*